

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3818

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: LTB-  
Meine Nachricht vom: /

Katharina Erdmann  
Landestierschutzbeauftragte  
Katharina.Erdmann@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7339  
Telefax: +49-431-988-6-157339

März 2020

### Stellungnahme zum Antrag „Tierheimen effizient helfen“

Als Tierschutzbeauftragte und Mitglied des Tierschutzbeirates des Landes Schleswig-Holstein begrüße ich es, dass das Land Schleswig-Holstein im Sommer 2018 durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur **Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tierschutzes**, die Möglichkeit geschaffen hat, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen zu unterstützen.

Als langjährig ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige in verschiedenen Tierheimen und Auffangstationen werte ich dies vor allem als Signal der Wertschätzung für die gesellschaftliche Verantwortung, die Tierschutzorganisationen, die entsprechende Einrichtungen betreiben, freiwillig und mit großem Engagement übernehmen.

In Rücksprache mit dem Referat Tierschutz des MELUND weiß ich, dass bisher jedoch nur sehr begrenzt entsprechende Anträge gestellt und die bereitgestellten Fördermittel dadurch nur geringfügig abgerufen werden konnten. Trotz der Überarbeitung der Richtlinie in 2019, die zum Ziel hatte, die Antragsstellung zu vereinfachen, ist die Zahl der Anträge leider weiterhin gering geblieben und hat die bisherigen Erwartungen und den eigentlichen Zweck bisher leider nicht ausreichend erfüllen können.

Auch wenn einer der Hauptgründe sicherlich darin zu finden ist, dass neue Modelle wie dieses stets ihre Zeit benötigen, um erstens von allen potentiellen Nutznießern registriert und zweitens von diesen auch in Anspruch genommen zu werden, so stellt sich auch mir die Frage, welche Faktoren wahrscheinlich eine gewichtigere Rolle dabei spielen, dass bisher so wenig Anträge gestellt wurden. Zudem wächst bei mir die Sorge, da vereinzelt anscheinend bereits ein falsches Bild entstanden zu sein scheint und der Anschein erweckt wurde, dass die Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen keinen Bedarf an einer Förderung haben könnten – eine fatale Fehlinterpretation, die mitnichten der Realität entspricht.

Aus meiner Erfahrung und durch die Rückmeldung der Tierheime weiß ich, dass das Antragsverfahren sich leider als äußerst schwierig erweist. Das hat zu Folge, dass Anträge entweder nicht vollständig gestellt werden können, Anträge die zeitlichen Voraussetzungen nicht mit sich bringen und viele potentielle Antragssteller davor zurückschrecken, einen Antrag überhaupt zu stellen.

Dies liegt u.a. an den folgenden Punkten:

1. Das enge Zeitfenster für die Planung bis zur Antragsstellung und der Projektrealisierung ist bzw. wirkt vor allem für größere Projekte oftmals unrealistisch (Projektbeschreibung, Planung, Einholen von bis zu drei Angeboten, Antragstellung, Bearbeitung des Antrags im MELUND und Projektrealisierung). Alleine das Einholen von bis zu drei Angeboten erweist sich bei bestimmten Projekten, bei denen ua. verschiedene Gewerke und/oder Fachfirmen angefragt werden müssen oftmals als schwierig und zeitintensiv, wenn nicht sogar als nicht möglich.

Da die Einrichtungen gerade bei zusätzlichen Herausforderungen wie z.B. der Aufnahme von Tieren aus sogenanntem „Animal hoarding“, oftmals schnell reagieren müssten, bietet das Antragsverfahren jedoch zu wenig zeitlichen Spielraum, um die bestehenden Kapazitäten kurzfristig für die tierschutzgerechte Unterbringung einer größeren Zahl von betroffenen Tieren anzupassen.

2. Die Antragsstellung wird oft von ehrenamtlich Tätigen übernommen, die dies zusätzlich zu ihrem persönlichen (Berufs-)alltag übernehmen, sodass die Voraussetzung innerhalb des engen Zeitfensters nicht oder nur schwer eingehalten werden können. Dies wirkt für einige demotivierend oder ist schlichtweg nicht zu leisten.

3. Vor allem bei kleineren Organisationen ist ab einer bestimmten Kostenhöhe des zu beantragenden Projektes der zu leistende Eigenanteil zu hoch, vor allem dann, wenn er (z.B. aufgrund des engen Zeitfensters) nicht durch Eigenleistung erbracht werden kann und somit maßgeblich oder vollständig durch eigene finanzielle Mittel geleistet werden müsste.

4. Personal- und Betriebskosten werden generell nicht gefördert, sind jedoch für die meisten Einrichtungen eine größere finanzielle Belastung als potentielle förderwürdige Investitionen notwendig wären. Förderwürdige Investitionen in neue oder zusätzliche Ausstattung ist zwar für viele Einrichtungen wünschenswert und könnte den Betrieb ggf. vereinfachen oder verbessern, würde jedoch ggf. zu höheren Betriebskosten führen, die wiederum nicht förderwürdig sind wie bspw. Energiekosten, Instandhaltungskosten etc.

*O-Ton eines potentiellen Antragsstellers: „Was nützen mir zusätzliche Quarantäneboxen, wenn ich niemanden habe (Personalkosten), der diese verwenden kann?“*

**Von daher begrüße ich den Antrag „Tierheimen effizient helfen“ der SPD-Fraktion ausdrücklich, in dem gefordert wird die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Tierheimen zu entbürokratisieren. Um das Antragsverfahren zu vereinfachen bzw. zusätzlichen potentiellen Nutznießern zugänglich machen zu können, wären aus meiner Sicht folgende Änderungen ggf. hilfreich:**

1. Verzicht der Stellungnahme des jeweiligen Dachverbandes und des jeweils zuständigen Veterinäramtes:

Hierdurch könnte Zeit gespart und die ohnehin stark ausgelasteten Verbände und Ämter entlastet werden.

2. Verbindliche Erweiterung des Zeitfensters für die Realisierung des zu beantragenden Projektes: Hierdurch hätten die Antragsteller mehr Planungsmöglichkeiten und könnten ggf. auch einfacher ihren Eigenanteil in Form von Eigenleistung durch ehrenamtliche Helfer über einen längeren Zeitraum ableisten.

3. Nach meinem Verständnis nach ist eine Förderung von Personal- und Betriebskosten leider bisher aufgrund von Regularien nicht möglich. Da dieser Kostenfaktor jedoch ein wesentlicher Aspekt für die finanziellen Nöte der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen bedeutet, ist meiner Ansicht nach ein grundsätzliches Überdenken der Tierheimfinanzierung dringend notwendig.

**Von daher begrüße ich vor allem auch die Forderungen des SPD-Antrages, gemeinsam mit den Kommunen einen Weg zu finden, um eine dauerhafte Finanzierung der Unterbringung der Tiere in den Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen über die 28- Tage-Frist hinaus zu gewährleisten und auch eine schnelle unbürokratische finanzielle Hilfe bei besonderen zusätzlichen Herausforderungen wie z.B. der Aufnahme von Tieren aus sogenanntem „Animal hoarding“ zu gewährleisten.**

Zu diesen Punkten erlaube ich mir von daher eine grundsätzliche kritische Einschätzung zur Situation der Tierheime, die ich in Folge durch Lösungsvorschläge ergänzen möchte:

Während es in anderen Bundesländern auch städtische Tierheime betrieben werden, gibt es nach meinem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein leider keine städtischen Einrichtungen für die Versorgung von Fundtieren und sichergestellten Tieren. Hierzulande werden Tierheime, Pflegestellen und Auffangstationen meist von gemeinnützigen Organisationen oder privat geführt und unterstützen vielerorts die zuständigen Behörden bei der Umsetzung des Tierschutzes.

Für die Finanzierung sind die entsprechenden Einrichtungen i.d.R. eigenverantwortlich zuständig. Auch wenn viele Tierheime entsprechende Fundtierverträge mit einzelnen Gemeinden haben und auch für sichergestellte Tiere entsprechende Pflegekosten geltend machen können, so gelten landesweit sehr unterschiedliche Vereinbarungen.

Meiner Erfahrung und Einschätzung nach gibt es jedoch kein Tierheim, das durch die entsprechenden Vereinbarungen bzw. Pflegekostenabrechnungen mit den Gemeinden und Ämtern derzeit kostendeckend wirtschaften kann. Gleichwohl gelten für die entsprechenden Betriebe zu Recht hohe gesetzliche und behördlich angeordnete Anforderungen. Dabei gebe ich zu bedenken, dass für die Unterbringung von Fund- und sichergestellten Tieren die zuständigen Gemeinden bzw. Ämter verantwortlich sind und diese die entsprechenden Kosten tragen müssen. Leider sind aus meiner Sicht viele Tierschutzorganisationen bei den Verhandlungen mit Gemeinden und Ämtern insoweit überfordert, dass sie oftmals Vereinbarungen in Kauf nehmen, die im Grunde für den Betrieb nicht ausreichend sind. Zudem ist es leider keine Seltenheit, dass Tierheime langwierige und kräftezehrende Auseinandersetzungen mit einzelnen Gemeinden haben. Regelmäßig erhalte ich Anfragen von Tierheimen, wenn es bspw. um die Klärung der Kostenübernahme von Fundtieren geht.

Anstatt die Verhandlungen den einzelnen Tierschutzorganisationen zu überlassen, sollte es meines Erachtens nach landesweit einheitliche Kostenempfehlungen von neutralen Wirtschaftsprüfern geben, die regelmäßig angepasst werden sollten. Somit könnte man einheitliche Kosten garantieren, die sowohl den Tierschutzorganisationen, die entsprechende Einrichtungen betreiben als auch den Gemeinden und Ämtern entsprechende Entlastung durch Transparenz und Planbarkeit geben würden.

Es ist für mich nicht haltbar, dass viele Tierheime, die zusätzlich zu der Versorgung betroffener Tiere und u.a. mit den Auswirkungen des Online-Handel und Animal Hordings oftmals am Stärksten konfrontiert werden, in dem hohen Ausmaß auf Spenden angewiesen sind und Facharbeit im hohen Maße ehrenamtlich und damit unentgeltlich geleistet werden muss, da das Budget nicht für angemessene Personalkosten ausreicht. Dabei gebe ich auch zu bedenken, dass die im hohen Maße fundierte Beratungs- und Bildungsarbeit der Tierheime einen wichtiger Beitrag dazu leisten, dass das Bewusstsein für das Tierwohl in der Bevölkerung gefördert wird.

Ich sehe es mit großer Sorge, dass es vor allem viele kleine Tierheime gibt, die fast ausschließlich ehrenamtlich betrieben werden müssen. Die Genehmigungen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen geben nicht ohne Grund ein hohes Maß an Voraussetzung auch an das Fachpersonal voraus.

Aus meiner Sicht ist es von daher dringend erforderlich, dass die entsprechenden Einrichtungen ihre Personal- und Betriebskosten gesichert durch die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln decken können und entsprechend gefördert werden.

Als ein Beispiel für ein aus meiner Sicht interessantes Modell möchte ich die „**Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen**“ nennen, die entsprechende Möglichkeiten für anerkannte Betreuungsstationen im Sinne des § 45 (5) BNatSchG1.

geschaffen hat und ggf. auch für Tierheime entsprechend angepasst in Schleswig-Holstein Anwendung finden könnte. Diese füge ich als Anlage in dem mir aktuell zur Verfügung stehenden Stand bei.

Für weitere Fragen und Erläuterungen sowie einer mündlichen Stellungnahme stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## **Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen**

(Stand: 20.12.2017)

Die nachstehenden Regelungen bilden die Grundlage für eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Förderung von staatlich anerkannten Betreuungsstationen in Niedersachsen.

### **1. Rechtsverpflichtungen des Landes**

Wildlebende Tiere sind nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu schützen. Dabei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Nach § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von den Ländern Stellen zu benennen, bei denen kranke, verletzte und hilflose Wildtiere abgegeben werden können. Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger/privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 (5) BNatSchG<sup>1</sup>. Anerkannte Betreuungsstationen werden deshalb vom Land Niedersachsen nach Maßgabe dieser Grundsätze in der Wahrnehmung ihrer artenschutzfachlichen Aufgaben und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit finanziell gefördert.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Land, vertreten durch den NLWKN, aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Ziele der Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen sind:**

(Zuwendungszweck)

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten durch den Aufbau und den Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Bewahrung der biologischen Vielfalt allgemein und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

### **3. Aufgaben der Betreuungsstationen**

(Gegenstand der Förderung)

(1) Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben der staatlich anerkannten Betreuungsstationen:

#### Kernaufgaben

- Einfangen / Bergen und Transport kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener bzw. gemeldeter Wildtiere
- Aufnahme, Unterbringung und Pflege kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener Wildtiere
- Aufnahme, Unterbringung und Pflege eingezogener, beschlagnahmter oder nicht mehr auswilderbarer heimischer und exotischer Wildtiere
- tiermedizinische Versorgung und Gesundheitspflege aufgenommener Wildtiere
- Kennzeichnung von Vögeln (ausgenommen Singvögel)
- Abtransport und Auswilderung gesund gepflegter Wildtiere (unter Beachtung von § 28 (2) Bundesjagdgesetz)
- endgültige Unterbringung nicht mehr auswilderbarer Wildtiere
- Tierkörperbeseitigung verendeter Wildtiere nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- zur Wahrnehmung der o.g. Aufgaben: Betrieb und Unterhaltung der staatlich anerkannten Betreuungsstationen einschließlich der ihnen zugehörigen Infrastruktur.

#### Sonstige Aufgaben:

- Beratung Hilfesuchender über den sachgerechten Umgang mit aufgefundenen Wildtieren
- Erhaltung und Erhaltungszucht gefährdeter Arten am Standort der Betreuungsstation in dem für die Betreuungsstation individuell zu definierenden Umfang
- arten- und stationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit

(2) Für die Höhe der Förderung sind das individuelle Aufgabenspektrum, die Leistungsfähigkeit, die Aufnahmekapazitäten, der räumliche Einzugsbereich sowie etwaige individuelle Besonderheiten der einzelnen staatlich anerkannten Betreuungsstation maßgebend, die im Wege individueller Vereinbarungen für jeden Zuwendungsempfänger zu definieren sind.

(3) Von der Förderung ausgenommen sind Aufgaben und Maßnahmen der staatlich anerkannten Betreuungsstation, soweit dafür bereits eine gleichartige Förderung oder Leistung beantragt ist oder wenn diese bereits aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer auf Rechtsvorschriften gestützten Anordnung oder anderen vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen ist.

#### **4. Vernetzung, räumlicher Einzugsbereich und Artenspektrum der Betreuungsstationen in Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen ist bemüht, ein flächendeckendes und funktionales Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen zu erhalten, um den vorgenannten Rechtsverpflichtungen möglichst umfassend Rechnung zu tragen können.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Ehrenamtes und der damit verbundenen weitgehend vorgegebenen Rahmenbedingungen (wie der individuellen Festlegung des Aufgaben- und Artenspektrums, der Aufnahmekapazitäten und des räumlichen Einzugsbereichs) gilt es, die Vernetzung, Kooperation und Funktionalität der einzelnen Betreuungsstationen so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass die Aufnahme und Pflege verletzt, krank oder hilflos aufgefundener Tiere landesweit so weit wie möglich unter angemessenen und wirtschaftlichen Bedingungen gewährleistet werden kann.

Vernetzung und Einzugsbereiche der vorhandenen staatlich anerkannten Betreuungsstationen tragen deren unterschiedlichen Kompetenzen, Infrastruktur und Kapazitäten Rechnung: Während die kleinen Stationen überwiegend auf die Aufnahme von Greifvögeln und Eulen spezialisiert sind, können die größeren Stationen alle Vogelarten und oft auch Säugetiere aufnehmen. Die aktuelle Vernetzung gewährleistet, dass die Stationen auch Arten für eine Erstversorgung aufnehmen können, für die sie keine primäre Kompetenz oder keine Aufnahmekapazität besitzen. In diesem Fall werden die Tiere nach ihrer Stabilisierung an die jeweils nächstliegende kompetente und aufnahmefähige Station abgegeben. Damit erhalten aufgefundene Tiere (unabhängig von ihrem Fundort) die erforderliche Pflege.

#### **5. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Betreuungsstation**

(1) Die Einnahme- und Ausgabesituation der staatlich anerkannten Betreuungsstation sind in einem Finanzierungsplan transparent darzulegen.

(2) Für den Fall, dass von der Einrichtung neben der Funktion als staatlich anerkannte Betreuungsstation noch andere Aufgaben oder Funktionen wahrgenommen werden, sind die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert auszuweisen (sog. Abgrenzungsrechnung).

(3) Spenden können zur Deckung des Eigenanteils oder für Mehrausgaben verwendet werden. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe. Soweit das Spendenaufkommen den Eigenanteil und die Mehrausgaben erheblich übersteigt, ist dies ein wichtiger Grund im Sinne von § 7 Absatz 3 der Zuwendungsverträge, der das Land Niedersachsen unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ggf. zu einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung berechtigt. In diesem Zusammenhang ist vom NLWKN

insbesondere zu prüfen, ob die Zuwendung angesichts der veränderten Einnahmesituation der Station dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

## 6. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen als Betreiber einer nach § 45 (5) BNatSchG staatlich anerkannten Betreuungsstation in Niedersachsen.

(2) Die in Niedersachsen staatlich anerkannten Betreuungsstationen werden in Abhängigkeit von ihrem individuellen Aufgaben- und Artenspektrum, ihrer Aufnahmekapazität von Tieren, ihrer Infrastruktur und Größenordnung sowie etwaigen individuellen Besonderheiten folgenden Kategorien zugeordnet, um angesichts der individuellen Verschiedenartigkeit der Betreuungsstationen / Zuwendungsempfänger dem Gleichbehandlungsgrundsatz so weit wie möglich Rechnung tragen zu können:

Kategorie	Merkmale	Höchstbetrag
A	sehr breit gefächertes Aufgaben- und Artenspektrum (Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien) Aufnahmekapazität bis zu 2.000 Tiere, aufwändige Infrastruktur (z.B. für pflegeintensive stark gefährdete Arten und Exoten), Fachpersonal erforderlich, vielfältige und bedeutende artbezogene Öffentlichkeitsarbeit	142.000 €
B	breit gefächertes Aufgaben- und Artenspektrum (Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien), Aufnahmekapazität bis zu 1.000 Tiere, artspezifische spezielle Infrastruktur	51.000 €
C	spezifiziertes Aufgaben – und Artenspektrum für ausgewählte Tier- und Vogelarten, Aufnahmekapazität bis zu 500 Tiere, gute Infrastruktur	18.000 €
D	spezifiziertes Aufgaben- und Artenspektrum für ausgewählte Tier- und Vogelarten, Aufnahmekapazität bis zu 250 Tiere, bedarfsgerechte Infrastruktur	15.000 €
E	kleines und oder spezialisiertes Aufgaben –und Artenspektrum, Aufnahmekapazität bis zu 100 Tiere	3.000 €
F	zoologische Gärten und kommunale Einrichtungen, die aufgrund Ihrer Einnahmesituation oder aus anderen Gründen (z.B. langfristiger Aufnahmestopp für Wildtiere wegen Seuchengefahr) für eine Förderung nicht in Betracht kommen	Keine Förderung

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Merkmalen sind folgende Faktoren für die Zuordnung der Betreuungsstationen zu den Kategorien maßgebend:

- individuelle Besonderheiten einschließlich etwaiger Entwicklungspotenziale der jeweiligen Station,
- Stellenwert der Betreuungsstation für die Erhaltung eines landesweit flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes,
- zu erwartende Gesamtkosten für den Betrieb der Betreuungsstation einschließlich der für die Station (in Abhängigkeit von ihrer Größenordnung und ihrem Bekanntheitsgrad) zu erwartenden Möglichkeiten der Drittmiteleinwerbung.

Die Höchstförderbeträge haben sich darüber hinaus an den Maßgaben des Landeshaushaltes zu orientieren.

## **7. Zuwendungs- / Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird auf der Grundlage bis zu fünfjähriger Vereinbarungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Umfang von bis zu **90** % der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben, die für die Wahrnehmung der definierten Aufgaben der Betreuungsstation in ihrem räumlichen Einzugsbereich anfallen, bis zu dem für die Kategorie, der die staatlich anerkannte Betreuungsstation zuzuordnen ist, maßgebenden Höchstbetrag gewährt.

## **8. Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die in den nachfolgenden Absätzen 1 bis 5 definierten Ausgaben:

### **8.1 Ausgaben für den laufenden Betrieb der Betreuungsstation**

Zuwendungsfähig sind im Einzelnen nachzuweisende Ausgaben für den laufenden Betrieb der Betreuungsstation:

- Miete / Pacht
- Gebäude- / Grundstücksunterhaltung
- Versicherungen
- Energieverbrauch
- Wasser- / Abwasserverbrauch
- Entsorgungsgebühren
- Geräte- und Materialbeschaffung – ohne Investitionen<sup>2</sup> -

---

<sup>2</sup> Investitionen = Beschaffungen ab einem Wert von 5.000 EUR je Stück bzw. je Kauf

- Instandhaltung / Reparatur sowie notwendige Ergänzungen und Änderungen der Haltungseinrichtungen im Sinne der Zweckbestimmung der Betreuungsstation - ohne Investitionen<sup>2</sup>
- In einem besonders begründeten Einzelfall Ausgaben für notwendige Dienstleistungen Dritter, die den Stationsbetrieb unterstützen, soweit die Leistungen vom Betreiber der Station in Eigenregie nicht erbracht werden können. Die Ausgaben sind im Einzelnen stationsbezogen zu definieren.

## **8.2 Personalausgaben**

Um beim Betrieb eine kontinuierliche Koordination der Betriebsabläufe, eine tierpflegerische Mindestversorgung und die erforderliche tierschutzgerechte Qualität gewährleisten zu können, ist bei Betreuungsstationen der Kategorien A und B davon auszugehen, dass neben dem unverzichtbaren ehrenamtlichen Personal auch professionelles Stammpersonal verfügbar sein muss.

Personalausgaben sind deshalb für Betreuungsstationen der Kategorie A im Umfang von bis zu 80 % einer Vollzeitstelle für die Stationsleitung (Entgeltgruppe E 13 TV-L) und 1,75 Vollzeitstellen einer / eines Tierpfleger/in (Entgeltgruppe E 5 TV-L) sowie 60 % einer Vollzeitstelle einer Verwaltungskraft (Entgeltgruppe E 6 TV-L) zuwendungsfähig.

Personalausgaben für Betreuungsstationen der Kategorie B sind im Umfang bis zu 50 % einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in (Entgeltgruppe E 5 TV-L) und 20 % einer Vollzeitstelle für Verwaltung (Entgeltgruppe E 6 TV-L) zuwendungsfähig, im Falle der Aufnahme von jährlich über 1.000 Tieren der besonders geschützten Arten über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren 70 % einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in und 25 % einer Vollzeitstelle einer Verwaltungskraft.

In den Kategorien C und D sind Personalkosten für 10 % einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in oder einer Verwaltungskraft (Entgeltgruppe E 5 bzw. E 6 TV-L) zuwendungsfähig.

## **8.3 tierbezogene (Pflege-) Ausgaben**

- Fahrtausgaben für das Einfangen, den Transport und die Auswilderung von Tieren in Höhe von 30 Cent pro Kilometer; sofern von dritter Seite ein Fahrzeug kostenlos zur Verfügung gestellt wird: 15 Cent pro Kilometer.
- Futterausgaben gegen Nachweis
- Ausgaben für die Tierpflege und die tierärztliche Versorgung für die dem Artenspektrum der Betreuungsstation entsprechenden Wildtiere gegen Nachweis

#### **8.4 laufende Verwaltungsausgaben**

Verwaltungskostenpauschale in Höhe der nachstehenden Sätze zur Deckung der Ausgaben für Telefon, Büromaterial, Porto etc.

Kategorie A:	6.000 €	Kategorie D:	800 €
Kategorie B:	3.500 €	Kategorie E:	200 €
Kategorie C:	1.500 €		

#### **8.5 Ausgaben für die stationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit**

die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufgaben- und Artenspektrum der staatlich anerkannten Betreuungsstation stehen wie

- Veranstaltungen (z.B. Seminare oder ein „Tag der offenen Tür“),
- Stationsführungen und / oder
- Printmedien gegen Nachweis.

#### **8.6 Nicht zuwendungsfähig sind**

- Personalausgaben für Beschäftigte der Betreuungsstation  
(mit Ausnahme der unter Ziffer 8 Absatz 2 genannten Personalausgaben von staatlich anerkannten Betreuungsstationen der Kategorien A, B, C und D)
- Ausgaben für Grunderwerb und andere Investitionen<sup>2</sup>
- Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten
- Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

#### **8.7 Höchstbeträge**

Die Höhe der Zuwendung nach Ziffer 7 ist in Abhängigkeit von der Kategorie, der die staatlich anerkannte Betreuungsstation nach Ziffer 6 Absatz 2 im Rahmen der mit ihr individuell zu schließenden Vereinbarung zugeordnet wird, auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Kategorie A:	142.000 €	Kategorie B:	51.000 €
Kategorie C:	18.000 €	Kategorie D:	15.000 €
Kategorie E:	3.000 €		

### 8.8 Bagatellgrenze

Mit Blick auf die besondere Bedeutung und Spezialisierung staatlich anerkannter Betreuungsstationen der Kategorie E für den Erhalt eines landweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen wird die Bagatellgrenze auf 1.000 € festgesetzt.

### 8.9 Eigenanteil

Die Zuwendungsempfänger tragen in der Regel mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit dieser Anteil nicht anderweitig gedeckt ist. Darüber hinaus sind alle nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die über die kategoriebezogenen Höchstbeträge hinausgehenden zuwendungsfähigen Ausgaben für die staatlich anerkannte Betreuungsstation vom Betreiber selbst zu tragen.

## 9. Pflichten

(sonstige Zuwendungsbestimmungen)

Der / die Betreiber/in der staatlich anerkannten Betreuungsstation hat sich zu verpflichten,

- Haltungseinrichtungen bereit zu halten, die den spezifischen Ansprüchen der von der Betreuungsstation regelmäßig zu betreuenden Arten angepasst sind.
- einen Therapiebereich bereit zu halten, der auf das Spektrum der Tierarten abgestimmt ist.
- die in Ziffer 3 genannten Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und der notwendigen Fachkunde wahrzunehmen.
- sicherzustellen, dass seine / ihre Mitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Helfer/innen über die für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fachkunde verfügen.
- über die ihr/ihm zu Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten – auch nach Beendigung dieser Vereinbarung – gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für alle im Rahmen der Arbeit der Betreuungsstation hinzu gezogenen Dritten. Die/der Betreiber/in unterrichtet seine/ihre Mitarbeiter/innen und ggf. Dritte entsprechend.
- ein Stationsbuch<sup>3</sup> zu führen, mit dem Eingang, Abgang und der Verbleib der Tiere dokumentiert werden.
- einen Finanzierungsplan (= eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung [VV Nr. 3.3.1 zu § 44 LHO] vorzulegen und in diesem

---

<sup>3</sup> Ein den Anforderungen entsprechendes Muster-Stationsbuch wird vom NLWKN zur Verfügung gestellt.

Zusammenhang auch alle von der Betreuungsstation vereinnahmten Spenden nachvollziehbar zu erfassen.

- die jagdrechtlichen Vorschriften bei der Inbesitznahme und Auswilderung zu beachten. Verendet Wild in seinem Besitz, ist der Aneignungsberechtigte – soweit dieser mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist – unverzüglich zu informieren und aufzufordern, sein Aneignungsrecht auszuüben oder darauf schriftlich zu verzichten.
- im Rahmen der Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Betreuungsstation finanziell vom Land Niedersachsen gefördert wird.
- eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen anerkannten Betreuungsstationen in Niedersachsen zu pflegen.

(2) Der / die Betreiber/in hat zu erklären, dass eine gleichartige Förderung oder Leistung für die Wahrnehmung der in Ziffer 3 genannten Aufgaben weder gewährt noch von ihm beantragt wurde oder wird.

## **10. Verfahrensbestimmungen**

### a. Standardklausel:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der jährlichen Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung der Vereinbarung gelten insbesondere die anliegenden Allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen, die zum Bestandteil der Zuwendungsvereinbarung werden, und § 44 der Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in den vorstehenden Grundsätzen oder in der jeweiligen Vereinbarung Abweichendes geregelt ist.

Für den Rücktritt vom Vertrag sowie die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Leistungsstörungen entsprechend.

### b. Allgemeine Vereinbarungsbestimmungen – gem. Anlage

### c. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

## **11. Evaluation / Erfolgskontrolle**

Zur Überprüfung, ob die vorgenannten Zielsetzungen mit den eingesetzten Fördermitteln erreicht werden, wird vom NLWKN jährlich zum Stichtag 1.4. eine Erfolgskontrolle für den Vorjahreszeitraum durchgeführt. Grundlage hierfür sind die von den staatlich anerkannten Betreuungsstationen zu führenden Stationsbücher.

Im Rahmen einer quantitativen Analyse sind die

- Anzahl der von den staatlich anerkannten Betreuungsstationen aufgenommenen Tiere sowie die
- Anzahl der im Rahmen der Erhaltungszucht (nach Arten differenziert) nachgezüchteten Tiere festzustellen.

Im Rahmen einer qualitativen Analyse sind außerdem

- die Auswilderungsquoten für aufgenommene Wildtiere und
- die Auswilderungsquote für die im Rahmen von Erhaltungszuchten nachgezüchteten Tiere (nach Arten differenziert) zu ermitteln.

Ferner ist im Zuge der Erfolgskontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren, inwieweit die Funktionalität des Netzes staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen gewährleistet ist und im welchem Umfang der Förderzweck erreicht wurde. Ggf. sind Maßnahmen festzulegen, wie die Förderung zu modifizieren ist und etwaigen negativen Entwicklungen vorgebeugt wird. Außerdem ist die Praxistauglichkeit der Fördergrundsätze im Zuge der Evaluation mit zu überprüfen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Änderung der am 01.01.2009 in Kraft getretenen „Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen“ wird zum 20.12.2017 wirksam. Die Grundsätze sind nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation fortzuschreiben.